

Betriebsreglement Sporthallen Tellenfeld A und B

Ausgabe 2019

Stadt Amriswil



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zuständigkeiten	
Art. 1	Aufsicht 5
Art. 2	Zuständigkeit 5
II. Benützung Reservation	
Art. 3	Benützung 5
Art. 4	Gesuche 5
Art. 5	Benützungsplan 6
Art. 6	Benützungszeiten 6
Art. 7	Ausfall 6
III. Infrastruktur	
Art. 8	Office / Küche / Kiosk..... 6
Art. 9	Festwirtschaft 7
Art. 10	Lagerräume 7
Art. 11	Mehrzweckraum..... 7
Art. 12	Speaker-Anlage 7
Art. 13	Sanität 7
Art. 14	Garderoben Lehrpersonen / Trainer 8
Art. 15	Materialräume 8
Art. 16	Schlüssel 8
Art. 17	Internetzugang 8
Art. 18	Tribünen 9
Art. 19	Unterkunft 9
Art. 20	Schwingkeller 9
IV. Ordnung und Sorgfalt	
Art. 21	Sachbeschädigungen 9
Art. 22	Ordnung 10
Art. 23	Motorfahrzeuge 11
Art. 24	Parkordnung 11
Art. 25	Rauchen 11

Art. 26	Haftmittel	11
Art. 27	Duschen	11
Art. 28	Hallenschuhe	12
Art. 29	Tiere	12

V. Sicherheit

Art. 30	Ordnungsdienste	12
Art. 31	Maximale Personenbelegung	12
Art. 32	Werbebanden / Dekoration	13
Art. 33	Technische Anlagen	13
Art. 34	Feuerpolizeiliche Anordnungen	13

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35	Inkrafttreten	14
---------	---------------------	----

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufsicht

Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Anlage übt der Hauswart oder die Hauswartin aus. Er oder sie hat jederzeit zu allen Aktivitäten Zutritt.

Art. 2

Zuständigkeit

Die Verwaltung der Sporthallen ist Sache der Stadtkanzlei (Sportsekretariat). Sie ist insbesondere zuständig für die Reservationen sowie für die Verrechnung von Mietgebühren und Nebenkosten.

II. Benützung Reservation

Art. 3

Benützung

Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen während eines Schuljahres (August bis Juli) bzw. einer Saison erteilt. Wird bei einer Dauerbelegung (Jahres- oder Saisonbewilligung) bis einen Monat vor Ablauf der Bewilligung von keiner Seite eine Änderung verlangt, wird diese ohne weiteres Gesuch um ein Jahr verlängert. Es können auch befristete Bewilligungen erteilt werden.

Art. 4

Gesuche

Gesuche für einzelne oder regelmässige Benützungen der Sporthallen können direkt beim Sportsekretariat eingereicht werden. Die Gesuchstellenden müssen volljährig sein. Gesuche für Grossanlässe sind frühzeitig, mindestens jedoch sechs Monate vor dem Benützungsdatum, zu beantragen.

Das Sportsekretariat entscheidet über Reservationsgesuche und nimmt die definitive Buchung vor.

Art. 5

Der Benützungsplan kann über das Sportsekretariat abgerufen werden. Benützungsplan

Art. 6

Die beiden Sporthallen Tellenfeld A und B stehen von 07.00 bis 22.00 Uhr für Trainings- und Wettspiele zur Verfügung. Sie sind bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen. Benützungszeiten

Die Sporthalle Tellenfeld A ist während den Schulzeiten (Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr) grundsätzlich für die Schule reserviert.

Die Sporthallen dürfen ausserhalb der reservierten Aktivitäten ohne Rücksprache mit dem Hauswart bzw. der Hauswartin nicht benützt werden (z.B. für freie oder private Trainings usw.).

Während den Weihnachtsferien sind die Sporthallen grundsätzlich geschlossen. Die Nutzung der Sporthallen während dieser Zeit wird nur auf vorgängige, schriftliche Anfrage geprüft.

Weitere Schliessungen aus betrieblichen Gründen werden möglichst frühzeitig angekündigt.

Art. 7

Fallen angemeldete Veranstaltungen aus, ist das Sportsekretariat sofort zu benachrichtigen. Ausfall

III. Infrastruktur

Art. 8

Die Räumlichkeiten Office / Kiosk in der Sporthalle Tellenfeld A sowie die Räumlichkeiten Office / Küche in der Sporthalle Tellenfeld B können nur in Verbindung mit einer anderen Nutzung und gegen ein Entgelt gemietet werden. Die Reinigung ist Sa- Office/Küche/Kiosk

che des Veranstalters. Allfällige Schäden an der Einrichtung werden in Rechnung gestellt und notwendige Nachreinigungen werden belastet. Grills sowie Fritteusen dürfen nur im Freien und nur an den dafür vorgesehenen Plätzen benutzt werden (Anhang 1.A).

Art. 9

Festwirtschaft Eine Festwirtschaft darf nur an den dafür vorgesehenen Standorten und nach Absprache mit dem Hauswart oder der Hauswartin betrieben werden. Ausserhalb dieser Standorte handelt es sich um Fluchtwege, die ständig freizuhalten sind. Abfälle sind auf eigene Kosten zu entsorgen (Anhang 1.A).

Art. 10

Lagerräume Die Bewirtschaftung sämtlicher Lagerräume obliegt dem Hauswart oder der Hauswartin.

Art. 11

Mehrzweckraum Der Mehrzweckraum steht grundsätzlich allen Amriswiler Vereinen und Institutionen unentgeltlich zur Verfügung. Auswärtige Vereine und Institutionen können den Mehrzweckraum gegen ein Entgelt mieten. Die Reservation des Mehrzweckraums erfolgt über das Sportsekretariat.

Art. 12

Speaker-Anlage Die Speaker-Anlage sowie die Spielanzeige stehen allen Veranstaltenden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 13

Sanität Die Hallenbenützer und Hallenbenützerinnen sind selber für die notwendigen Vorkehrungen und das Sanitätsmaterial verantwortlich. Für medizinische Notfälle sind ein Sanitätsset und ein Defibrillator vorhanden (Standort gemäss Notfallorganisation).

Schäden durch missbräuchliche Verwendung werden in Rechnung gestellt.

Art. 14

Die Garderoben für Lehrpersonen / Trainer / Trainerinnen stehen in der Regel nur dieser Personengruppe zur Verfügung.

Garderoben Lehrpersonen / Trainer

Art. 15

Den Vereinen stehen nach Möglichkeit eine begrenzte Anzahl Materialkästen zur Verfügung. Die Zuteilung der Materialkästen erfolgt durch den Hauswart oder die Hauswartin.

Materialräume

Art. 16

Die Schlüsselverwaltung obliegt dem Hauswart oder der Hauswartin. Pro Schlüssel muss ein Depot in der Höhe der Ersatzbeschaffung hinterlegt werden, welches bei Verlust verrechnet wird. Regelmässige Nutzer der Sportanlage können gegen Unterschrift Schlüssel ausleihen. Bei Verlust werden die Beschaffungskosten in Rechnung gestellt.

Schlüssel

Leiterwechsel müssen dem Hauswart oder der Hauswartin un-aufgefordert und sofort mitgeteilt werden. Die Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden.

Art. 17

Es steht kein öffentliches WLAN-Netz zur Verfügung.

Internetzugang

Art. 18

Tribünen

Die Tribünen stehen den Veranstaltenden in der Sporthalle auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung. Diese dürfen aber nur von Personen bedient werden, welche durch den Hauswart oder die Hauswartin instruiert wurden. Die Verwendung der Tribünenelemente im Freien ist nicht erlaubt. Für die Reinigung der Elemente sind die Veranstaltenden zuständig. Allfällige Schäden an den Tribünenelementen werden in Rechnung gestellt und notwendige Nachreinigungen werden belastet.

Art. 19

Unterkunft

Die unter der Sporthalle bestehende Zivilschutzanlage kann gegen Entgelt als Unterkunft gemietet werden. Die maximale Personenbelegung in der Unterkunft beträgt 49 Personen. Die Unterkunft kann nur in Verbindung mit einer anderen Nutzung der Sportanlage Tellenfeld gemietet werden.

Art. 20

Schwingkeller

Der Schwingkeller steht ausschliesslich dem Schwingerverband Oberthurgau zur Verfügung. Für den Austausch des Sägemehls ist der Schwingerverband selber zuständig.

IV. Ordnung und Sorgfalt

Art. 21

Sachbeschädigungen

Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle an Räumen und Mobiliar entstandenen Schäden. Ist die den Schaden verursachende Einzelperson nicht zu ermitteln, haftet der Verein oder haften die Veranstaltenden. Entstandene Schäden sind umgehend dem Hauswart oder der Hauswartin zu melden.

Es ist ausdrücklich untersagt, Nägel, Schrauben, Heftklammern und dergleichen als Befestigungsmittel an Mobilien und Immobilien anzubringen. Bei Nichtbeachten dieses Verbots werden die Veranstaltenden schadenersatzpflichtig.

Art. 22

Bei der Benützung der Sporthallen, inkl. Umgebung, wird an die Sorgfaltspflicht jedes und jeder Einzelnen appelliert.

Ordnung

Die nachfolgenden Punkte sind zu beachten und einzuhalten. Bei Sportvereinen sind die zuständigen Leiter / Leiterinnen, Trainer / Trainerinnen, Ausbilder / Ausbilderinnen für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verantwortlich.

- Die benützten Räume sind besenrein zu verlassen und die entsprechenden Türen (vor allem die Aussentüren) immer abzuschliessen. Alle Lichter sind zu löschen. Die Musikanlage ist auszuschalten.
- Abfälle (z.B. Glas) sind mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- Jugendliche dürfen die Sporthallen nur in Begleitung der Leiter / Leiterinnen, Trainer / Trainerinnen, Ausbilder / Ausbilderinnen betreten.
- In den Korridoren ist das Spielen mit Bällen verboten.
- Bewegliche Geräte dürfen nur in den Sporthallen benützt werden.
- In den Sporthallen dürfen keine Geräte benützt werden, welche auch im Freien zum Einsatz kommen.
- Die Turngeräte sind korrekt zu versorgen.
- Temporäre Markierungen dürfen nur mit Einwilligung des Hauswirts oder der Hauswartin angebracht werden. Diese müssen von den Veranstaltenden wieder sorgfältig entfernt werden.
- In den Sporthallen ist das Tragen von Fussball-, Spikes- und Nagelschuhen verboten.

Bei Veranstaltungen ist die Entsorgung des Abfalls auf eigene Kosten durch den Mieter bzw. die Mieterin vorzunehmen. Ausserordentliche Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.

Art. 23

Motorfahr-
zeuge

Die Sporthallen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. In den Sporthallen dürfen auch keine Motorfahrzeuge abgestellt werden (Brandschutz).

Art. 24

Parkordnung

Fahrräder, Mofas, Scooters und fahrzeugähnliche Geräte sind beim Velounterstand abzustellen. Die Fahrzeuge sind auf den regulären Parkplätzen zu parkieren. Stehen für grosse Anlässe auf dem Areal der Sportanlage Tellenfeld nicht genügend Parkplätze zur Verfügung, hat der Veranstalter selbst für genügend Parkmöglichkeiten zu sorgen.

Das Befahren des Gebäudes mit Inline-Skates ist untersagt; diese dürfen jedoch in den Garderoben aufbewahrt werden.

Art. 25

Rauchen

Das Rauchen ist im ganzen Gebäude untersagt.

Art. 26

Haftmittel

Das Benützen von Haftmitteln (Harz etc.) ist verboten.

Art. 27

Duschen

Die Duschanlagen dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

Art. 28

Hallenschuhe

In den Sporthallen sind nur saubere Hallenschuhe ohne abfärbende Sohlen gestattet.

Art. 29

Das Mitführen von Tieren ist in den Sporthallen nicht erlaubt.

Tiere

V. Sicherheit

Art. 30

Die Veranstaltenden sind für Sicherheit, Sanität und Verkehrsdienst (Parkplatzeinweisung) selber verantwortlich. Mit der Benutzungsbewilligung können entsprechende Auflagen gemacht werden.

Ordnungsdienste

Bei Anlässen mit grossem Verkehrsaufkommen sind die Veranstaltenden verpflichtet, eine dem Anlass angemessene Verkehrsregelung zu organisieren (Signalisation von Parkplätzen / Parkplatzeinweisung). Es wird empfohlen, die Teilnehmenden einer Veranstaltung vorgängig mit einem Anfahrtsplan, inkl. Kennzeichnung möglicher Parkplätze, zu bedienen.

Art. 31

Die Brandschutzvorschriften sehen für die verschiedenen Veranstaltungen in den einzelnen Räumen nur eine bestimmte, maximale Kapazität von Personen vor. Die maximalen Personenbelegungen für die verschiedenen Veranstaltungen sind im Anhang 1.B ersichtlich. Diese dürfen nicht überschritten werden.

Maximale
Personenbelegung

Art. 32

Das Anbringen von Werbebanden und Dekorationen bei Veranstaltungen ist möglich. Standort und Befestigungstechniken sind mit dem Hauswart oder der Hauswartin abzusprechen. Die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten.

Werbebanden/
Dekorationen

Art. 33

Technische
Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen nur von Personen bedient werden, welche vom Hauswart oder der Hauswartin instruiert werden. Die Sporthallen sind mit einem elektroakustischen Notfallwarnsystem ausgerüstet (Anhang 1.A). Das Warnsystem muss von Hand ausgelöst werden und der oder die Verantwortliche des Anlasses muss befähigt sein, das System bedienen zu können. Die Instruktion erfolgt durch den Hauswart oder die Hauswartin.

Art. 34

Feuerpolizeiliche
Anordnungen

Alle Notausgänge (Fluchtwege) müssen jederzeit frei zugänglich sein und von innen geöffnet werden können.

Die Zufahrt zum Gebäude und zu den Notausgängen muss jederzeit für Notfallorganisationen bzw. Notfallfahrzeugen gewährleistet sein (Anhang 1.A).

Bei einer Belegung von mehr als 300 Personen in einer Sporthalle müssen die sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen dauerhaft eingeschaltet sein. Der Veranstalter oder die Veranstalterin muss dementsprechend instruiert werden.

Bei Grossanlässen mit aufgebauten Tribünen müssen die mobilen Rettungszeichen an den dafür vorgesehenen Positionen angebracht werden (gemäss Übersichtsplan Anhang 1.A).

Bei einer Evakuierung der Sporthallen müssen beim Office / Küche die Thekenflügel gegen das Foyer unverzüglich verschlossen werden.

Fahrzeuge von TV-Sendern etc. können südöstlich der Sporthalle platziert werden. Der Notausgang ist freizuhalten (Anhang 1.A).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35

Dieses Betriebsreglement ersetzt alle mit früherem Datum und tritt auf den 11. September 2019 in Kraft. Inkrafttreten

Amriswil, 10. Juni 2019

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Gabriel Macedo
Der Stadtschreiber: Roland Huser